



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Firma Commend Österreich GmbH • Saalachstraße 86a • 5020 Salzburg • Österreich

1. GELTUNGSBEREICH:

- 1.1. Alle Rechtsgeschäfte der Commend Österreich GesmbH, nachfolgend kurz „Commend“ bezeichnet, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Commend und dem Vertragspartner gelten. Von diesen AGB abweichende Regelungen, insbesondere in AGB des Vertragspartners werden nicht anerkannt und gelten nur dann, wenn dies von Commend schriftlich vor Vertragsabschluss bestätigt wird. Commend ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist.
- 1.2. Sämtliche Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen, Nebenabreden, Zusagen oder Auskünfte von bzw. mit Commend sind nur schriftlich wirksam. Vom Schriftformerfordernis kann überdies nur schriftlich abgegangen werden.
- 1.3. Diese AGBs gelten nicht gegenüber Verbrauchern, sondern nur gegenüber Unternehmen.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS:

- 2.1. Alle Angebote von Commend sind unverbindlich und freibleibend. Sie erfolgen überdies nur unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung, soweit Commend von konzernfremden Dritten gefertigte Komponenten anbietet. Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2. Vertragsabschlüsse kommen erst durch die schriftliche (Auftrags-)Bestätigung von Commend zu Stande.
- 2.3. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Commend weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Commend unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

- 2.4. Die in Preislisten, Anzeigen, Katalogen und Werbemedien enthaltenen Informationen sind grundsätzlich unverbindlich und stellen kein Angebot dar. Daten in Auftragsbestätigungen sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt derselben zu überprüfen. Werden vom Vertragspartner nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Absendung der Auftragsbestätigung Abweichungen moniert und diese unverzüglich schriftlich mitgeteilt, gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Ausführungen als vereinbart.
- 2.5. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs-, Montage- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften von Commend über die Behandlung des Kaufgegenstandes, insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 2.6. Vertreter bzw. Mitarbeiter von Commend sind zur Entgegennahme von Aufträgen, nicht aber zur Bestätigung von Aufträgen und auch nicht zum Abschluss von Verträgen und verbindlichen Zusagen ermächtigt.
- 2.7. Werden an Commend Angebote gerichtet, so ist der Anbietende an eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

3. PREISE:

- 3.1. Zur Verrechnung gelangen die am Tag der Lieferung gültigen Preise (=Nettopreise) von Commend zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.2. Die Preise verstehen sich ab dem Lager von Commend ohne Nebenspesen, Kosten für die Verpackung, Versand und/oder Zoll, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt dieser der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

sonstigen behaupteten Ansprüchen gegen Commend nicht verweigern oder verzögern.

- 3.3. Commend behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen (insbesondere Änderung konzernfremder Gestehungskosten Lohnkosten-, Materialkostenänderungen oder Änderungen betreffend öffentlicher Abgaben) eintreten. Commend ist berechtigt, einen in Relation dazu stehenden höheren oder ermäßigten Preis zu berechnen.
- 3.4. Bei Reparaturaufträgen werden die von Commend als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 3.5. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlungskondition vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag sofort ohne jeden Abzug zur Bezahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung.
- 3.6. Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Eingeräumte Rabatte, Boni und sonstige Nachlässe sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist aufschiebend bedingt und können vom Vertragspartner nur bei ordnungsgemäßer Erfüllung sämtlicher bei Vertragsabschluss schwebender oder noch nicht erfüllter Verträge in Anspruch genommen werden.
- 3.7. Bei Überschreitung des Zahlungszieles auch nur einer (Teil-) Rechnung kommt der Vertragspartner auch ohne Mahnung in Verzug. Alle zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht fälligen Forderungen gegen den Vertragspartner werden ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- 3.8. Fällige Gegenforderungen können gegen bzw. mit Ansprüchen von Commend nur dann aufgerechnet werden, wenn von Commend die Gegenforderung schriftlich anerkannt wird oder sie rechtskräftig gerichtlich zugesprochen wurde.
- 3.9. Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Insbesondere darf der Vertragspartner die Bezahlung des Kaufpreises wegen eventuell erhobener Mängelrügen oder nicht vollständiger Lieferung oder aber auch wegen Schadenersatzansprüchen in Folge Überschreitung der Lieferfrist und

- 3.10. Vertreter und sonstige Mitarbeiter von Commend sind ohne schriftliche Inkassovollmacht nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen befugt.
- 3.11. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach der in der Auftragsbestätigung angegebenen Art. Sofern kein Angebot vorliegt, bzw. Teile der Leistungen vom Angebot nicht erfasst sind, erfolgt deren Berechnung nach tatsächlichem Aufwand mit jenen Preisen aus der Preisliste von Commend, die am Tag des Arbeitsbeginnes gültig sind.
- 3.12. Für Fahrtkosten werden – zusätzlich zum Kilometer laut Preisliste – bei Arbeiten, welche bis zu einem Tag dauern, jene Zeiten verrechnet, die für die Hin- und Rückfahrt des Arbeitspersonales erforderlich sind. Für Arbeiten, welche länger als einen Tag dauern, werden ortsübliche Taggelder sowie Übernachtungskosten verrechnet.

4. LIEFERUNG:

- 4.1. Lieferzeitangaben bzw. -termine erfolgen nach bestem Ermessen, sind jedoch unverbindlich und beginnen nicht vor Vorlage sämtlicher technischer und sonstiger Ausführungsdetails, Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung und/oder völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Lieferverzögerungen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- oder Schadenersatzansprüchen. Einseitige Leistungsänderungen durch Commend, insbesondere Abweichungen von Maßen und Mustern, sind dem Vertragspartner zumutbar, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Dies gilt auch für Nachlieferungen.
- 4.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Vertragspartners voraus.
- 4.3. Betriebsstörungen und alle Ereignisse, die sich außerhalb des Einflussbereiches von Commend ereignen (z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse), insbesondere auch Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, berechtigen Commend unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und/oder Schadenersatzansprüchen zur Verlängerung der Lieferfristen oder zur ganzen oder teilweisen Aufhebung des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Commend bereits in Verzug befindet.
- 4.4. Commend ist zu Teillieferungen berechtigt, welche als selbständige Lieferungen gehandelt und ver-

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

rechnet werden können. Reicht die Produktion der Vorlieferanten nicht zur Versorgung des Vertragspartners aus, ist Commend berechtigt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten die Lieferungen verhältnismäßig zu teilen, einzuschränken oder einzustellen.

- 4.5. Transporte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, auch bei Teillieferungen. Dies gilt auch dann, wenn Frankolieferungen vereinbart werden. Frachtkosten werden nicht vorverauslagt. Der Transport erfolgt durch einen Spediteur / Frachtführer nach Wahl von Commend, ohne Verbindlichkeit für billigsten Versand.
- 4.6. Voraussetzungen für einen Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag bei vorliegendem Lieferverzug ist grobes Verschulden von Commend oder des Vorlieferanten sowie der erfolglose Ablauf einer in einem eingeschriebenen Brief gesetzten Nachfrist von mindestens drei Wochen.
- 4.7. Der Gefahrenübergang auf den Vertragspartner erfolgt in jedem Fall mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, auch wenn eine frachtfreie Lieferung oder Lieferung durch ein Fahrzeug von Commend vereinbart wurde.
- 4.8. Unabhängig vom Liefer- und/oder Leistungsort unter Übernahme allfälliger Transportkosten wird als Erfüllungsort Salzburg vereinbart.
- 4.9. Commend ist weiters berechtigt, Ware nur gegen Vorkassa auszuliefern, wenn der Vertragspartner Neukunde ist oder sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass der Vertragspartner über keine ausreichende Bonität verfügt.
- 4.10. Wird die Ware vom Vertragspartner entgegen einer Terminvereinbarung nicht übernommen bzw. wurden die zur Lieferung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen vom Vertragspartner nicht getroffen, gehen alle nachteiligen Folgen zu Lasten des Vertragspartners, insbesondere geht die Gefahr bei Nichtannahme, aus welchen Gründen auch immer, selbst bei Vorhandensein von Mängeln, auf den Vertragspartner über und ist die gelieferte Ware von diesem zu übernehmen.
- 4.11. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Ablehnung der Restlieferungen.
- 4.12. Der Vertragspartner hat die Übernahme der Materialien durch seine Unterschrift am Lieferschein zu bestätigen.
- 4.13. Bei Export der gekauften Ware ist der Vertragspartner verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen und dergleichen auf seine

Kosten zu sorgen. Commend haftet nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware und deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes, aber auch nicht dafür, dass sie dem technischen Stand im Importland entsprechen. Bezüglich allenfalls entstehender Versand-, oder Zollaufwendungen hält der Vertragspartner Commend schad- und klaglos.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG:

- 5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, übernommene Waren und erbrachte Leistungen unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen und allfällige Mängel ebenso unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Warenerhalt bzw. Leistungserbringung bei sonstigem Ausschluss schriftlich geltend zu machen. Transportschäden oder Fehlmengen sind binnen 24 Stunden ab Ablieferung bei sonstigem Verlust unter genauer Angabe des aufgetretenen Schadens und/oder Anzahl und genaue Produktbezeichnung der fehlerhaften bzw. fehlenden Waren schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen berechtigen nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen.
- 5.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe.
- 5.3. Commend muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen. Commend leistet nach deren Wahl Ersatz, Behebung des Mangels oder Gutschrift.
- 5.4. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 5.5. Wird eine Ware von Commend auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertrages angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Commend nur auf bedingungsgemäße Ausführung.
- 5.6. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die aus nicht von Commend bewirkter Anordnung und Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, der Teile nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Vertragspartner beigestelltes Material zurückzuführen sind. Commend haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärischer Entladung, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

- 5.7. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt Commend keine Gewähr. Es besteht kein Anspruch seitens des Kunden für die Rückerstattung von Einsatzkosten egal welcher Art, verursacht u.a. durch Alarmauslösungen.
- 5.8. Wenn Commend eine Mängelbehebung trotz angemessener Fristsetzung zu Unrecht ablehnt, ist der Vertragspartner berechtigt, die Mängelbehebung durch eine Drittfirma vornehmen zu lassen. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Preisminderung, Rücktritt oder Wandlung bestehen nicht.
- 5.9. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Commend der Käufer selbst oder ein nicht von Commend ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 5.10. Allgemein verwendete Beschreibungen von Waren stellen keine Beschaffenheit – oder Garantiezusagen dar. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten und Schadenersatzansprüchen durch den Vertragspartner bzw. Übernehmer der Ware ist, dass vom Vertragspartner das Bestehen des Mangels bei Übergabe bzw. Gefahrenübergang nachgewiesen wird. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 5.11. Als „Garantie“ bezeichnete Erklärungen von Commend stellen lediglich gesetzliche (verlängerte) Gewährleistungs- und keine Garantiezusagen dar. Allfällige über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche richten sich ausschließlich gegen den Hersteller und sind gegen diesen geltend zu machen; Commend wird den Vertragspartner dabei unterstützen.
- 5.12. Für Schäden des Vertragspartners oder Dritter haftet Commend grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, wobei das Verschulden vom Vertragspartner nachzuweisen ist. Eine Haftung für entgangenen Gewinn des Vertragspartners oder Dritter ist ebenso ausgeschlossen wie Schadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüche, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung entstehen.
- 5.13. Commend weist ausdrücklich darauf hin, dass die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen, Räumen und/oder Personen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Bereichen gegenüber den vom Hersteller festgelegten oder auf Kundenangaben abgestimmten Parametern jeweils Alarm ausgelöst wird;

Darüber hinausgehende Funktionen und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchsverhinderung, bieten Alarmsysteme nicht. Fehl- und/oder Täuschungsalarmlösungen, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkung aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden.

- 5.14. Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes, Regel der Technik und sonstigen als Vertragsinhalt vereinbarten Hinweisen erwartet werden dürfen. Aufgrund physikalischer Tatsachen kann bei keinem Funkverfahren, folglich auch bei keinem Funkalarmsystem, eine bestimmte Verfügbarkeit der Funkübertragung garantiert werden. Eine Haftung von Seiten Commend für Folgeschäden (ins. aufgrund des Ausfalls von Überwachungssystemen oder Verlust von Aufzeichnungen) sowie im Zusammenhang mit strafbewährten Handlungen Dritter wird ausgeschlossen.
- 5.15. Jedenfalls sind allfällige Ersatzansprüche des Vertragspartners mit dem dreifachen Vertragswert des den Schaden auslösenden Anlagenteils begrenzt. Der Verkäufer haftet jedenfalls für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern im Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gesamthaftung des Verkäufers in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert oder auf € 750.000,- begrenzt, je nachdem welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist die Haftung des Verkäufers auf 25 % des Nettohaftungswerts oder auf € 750.000,- begrenzt, je nach dem welcher Wert niedriger ist. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie oder Verlust von Energiedaten oder Informationen, entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse von Zinsverlusten und von Schäden auf Ansprüche Dritter ausgeschlossen.
- 5.16. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen ist unzulässig.
- 5.17. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges **gemäß Punkt 4.7.**
- 5.18. Bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat der Vertragspartner Commend ein angemessenes Gebrauchsentsgelt sowie eine Entschädigung für die Wertminderung der Leistung, zumindest je 25 % vom vereinbarten Nettokaufpreis oder vereinbarten Reparaturentgelt, sowie die Kosten für die Rücksendung, den Transport sowie allfällige

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

ligen Manipulationsaufwand zu ersetzen, wenn die Ware/Leistung trotz des Mangels noch brauchbar war oder vom Vertragspartner benützt worden ist.

5.19. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesen Verzicht für den Fall der Weiterveräußerung der Ware an einen anderen Unternehmer an diesen zu überbinden. Der Vertragspartner verzichtet außerdem Commend gegenüber ausdrücklich auf jeglichen Regress für den Fall der Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.20. Der Vertragspartner ist im Sinne des § 933b ABGB berechtigt, in der gesetzlichen Frist von 2 Monaten Rückgriff gegen Commend zu nehmen, allerdings nur, wenn eine solche Inanspruchnahme längstens binnen 3 Jahren ab Lieferung gerichtlich erfolgt.

5.21. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von Commend. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Commend.

6. INSTALLATIONSREGELN:

6.1. Bei Verwendung der gelieferten Ware sind die Installations-, Bedien- und sonstigen technischen Vorschriften und Hinweise vom Vertragspartner zu beachten. Er ist auch verpflichtet, seine allfälligen Vertragspartner über deren Geltung zu informieren.

6.2. Commend übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung, strafrechtlich relevanten Handlungen, Bedienung, Installation, Einbau oder dergleichen entstehen. Eine Haftung oder Gewähr für Kompatibilität mit anderen Produkten oder Systemen oder für einen bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen.

6.3. Durch die Inbetriebnahme eines von Commend gelieferten Gerätes durch Commend selbst, ändert sich der Umfang der Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner, so wie sie im Falle der Warenlieferung allein gegeben wäre, in keiner Weise.

6.4. Sofern der Vertragspartner eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit Commend ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, kann Commend entscheiden, wo diese stattfinden soll, am Herstellungsort bzw. an einem von Commend zu bestimmenden Ort. Die ist jedenfalls während der normalen Arbeitszeit der Commend-Mitarbeiter durchzuführen. Dabei ist die

für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

6.5. Es wird darauf hingewiesen, dass Commend keinen Zugriff auf die Daten gelieferter Überwachungssysteme hat. Für den Fall, dass Commend Zugriff im Einzelfall gewährt wird, wird Commend keine Daten des Vertragspartners speichern oder bearbeiten. Die ordnungs- und gesetzmäßige Verwahrung und Löschung der Aufzeichnungen ist eigenverantwortliche Aufgabe des Vertragspartners.

6.6. Behördliche oder etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche zivil- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen (einschließlich Hinweispflichten auf Überwachungssysteme) sind vom Vertragspartner zu erwirken bzw. zu befolgen. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

6.7. Commend übernimmt keine Verantwortung bzgl. der Prüfung der Zulässigkeit der Überwachungssysteme (sei es Audio oder Video bzw. eine Kombination). Es ist daher Aufgabe des Vertragspartners die notwendigen Bewilligungen (insb. nach nationalen sowie internationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, v.a. TKG, DSG, DSGVO, etc.) bzw. Zustimmungserklärungen einzuholen, die für den Einsatz der Überwachungssysteme notwendig ist. Commend empfiehlt dem Vertragspartner, rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Zulässigkeit und den Einschränkungen des Einsatzes der Überwachungssysteme am jeweiligen Einsatzort in Anspruch zu nehmen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT:

7.1. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob sie sich auf dieses oder auf vorgegangene Geschäfte beziehen, Eigentum von Commend. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherstellung für die Saldoforderung.

7.2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedarf nicht des Rücktritts, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und entbindet den Vertragspartner nicht von seinen Pflichten, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises oder eines Reparaturentgeltes. Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehaltes ist eine Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verpfändung, Sicherungsübereignung oder eine sonstige Verfügung über die gekaufte oder reparierte Ware unzulässig. Von jeglicher Veränderung des Rechtsstatutes von Commend an der Vorbehaltsware, also insbesondere von Pfändungen oder Zustandsverschlechterungen, ist Commend vom Vertragspartner unverzüglich zu verständigen. Der Vertragspartner hat alle Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, zu ersetzen. Der Ver-

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

tragspartner ist verpflichtet, auf Dauer des fortbestehenden Eigentums für die Erhaltung der Vorbehaltsware in voll wiederverkaufsfähigem Zustand zu sorgen.

- 7.3. Wenn Commend seinen Eigentumsvorbehalt geltend macht, so ist der Vertragspartner verpflichtet, verschuldensunabhängig eine allfällige Wertminderung an der Vorbehaltsware und ein angemessenes Entgelt für den Gebrauch an Commend zu bezahlen.
- 7.4. Kommt es trotz des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes zu einer Veräußerung der Vertragsware an einen Dritten, tritt der Vertragspartner bereits jetzt alle daraus entstehenden Ansprüche gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe einer allfällig aushaftenden (Saldo-) Forderung an Commend sicherungshalber ab. Diese unwiderruflich erklärte Abtretung wird wirksam, wenn sie von Commend innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von der Veräußerung der Vorbehaltsware angenommen wird.
- 7.5. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber Commend nicht nachkommt, so ist Commend berechtigt, die gesamte, noch offene Restschuld fällig zu stellen, auch wenn etwa bezüglich einzelner Rechnungen eine spätere Fälligkeit vereinbart worden ist.
- 7.6. Commend ist für diesen Fall berechtigt, die sofortige Herausgabe der verkauften oder reparierten Ware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes des Vertragspartners zu begehren.
- 7.7. Commend steht es weiters zu, für jene offene Forderungen, und zwar auch zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften, die ihr zur Reparatur übergebenen Sachen bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen zurückzubehalten. Solange ein Zahlungsrückstand des Vertragspartners gegeben ist, ist Commend von Verpflichtung zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten befreit.

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN:

- 8.1. Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Vertragspartners innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Anspruchsverlust.
- 8.2. Zwischen den Vertragsparteien gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes ausschließlich materielles Österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen.
- 8.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder des sonstigen, mit dem Vertrags-

partner abgeschlossenen Vertrages, berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene, die am nächsten kommt und am ehesten entspricht.

- 8.4. Mehrere Vertragspartner haften zur ungeteilten Hand.
- 8.5. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen Commend und unternehmerischen Vertragspartnern wird das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg (Österreich) vereinbart, wobei Commend aber berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, anhängig zu machen.
- 8.6. Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten zum Zweck der Vertragserfüllung und zur Durchsetzung unserer Ansprüche, sowie darüber hinaus soweit Sie eine Zustimmungserklärung abgegeben haben. Die Daten werden jedenfalls entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen für die Dauer von 7 Jahren gespeichert; darüber hinaus, soweit sie für die Vertragsabwicklung und für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen notwendig sind. Nach Ablauf dieser Frist werden die personenbezogenen Daten anonymisiert oder gelöscht. Eine erteilte Zustimmungserklärung hinsichtlich Ihrer Daten kann jederzeit formlos per Post an die Adresse Saalachstraße 86A, 5020 Salzburg oder per Email office@commend.at widerrufen werden. Durch eine Mitteilung an eine der obigen Adressen können Sie jederzeit Ihre betroffenen Rechte geltend machen, dass ist insbesondere ein Antrag auf (i) Berichtigung der Daten, (ii) Einschränkung der Datenverarbeitung, (iii) Löschung der Daten, (iv) Auskunft über Ihre Daten, (v) Datenübertragbarkeit und (vi) die Geltendmachung des Widerspruchsrechts. Mit dem Datenschutz unseres Unternehmens ist Thomas Pablik [t.pablik@commend.at] betraut. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit einer Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde.

- 8.7. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.